

RS OGH 1990/2/6 5Ob3/90, 5Ob401/97z, 7Ob155/05b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.1990

Norm

ABGB §1096 A1

MRG §16 Abs2

Rechtssatz

Als Maßstab, an dem der im maßgeblichen Zeitpunkt festgestellte Zustand der Wohnung für die Beurteilung der Brauchbarkeit derselben zu messen ist, dürfen nicht die nach heutigen Vorstellungen und Verhältnissen an eine brauchbare Wohnung zu stellenden Ansprüche dienen, sondern die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vermietung. Nur so kann der für die Auslegung des § 1096 ABGB, nach dem der Vermieter das Bestandsstück im brauchbaren Zustand zu übergeben hat, maßgebenden Ortsüblichkeit und Verkehrssitte gebührend Rechnung getragen werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 3/90
Entscheidungstext OGH 06.02.1990 5 Ob 3/90
Veröff: ImmZ 1990,140
- 5 Ob 401/97z
Entscheidungstext OGH 16.09.1997 5 Ob 401/97z
Vgl auch
- 7 Ob 155/05b
Entscheidungstext OGH 31.08.2005 7 Ob 155/05b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0020913

Dokumentnummer

JJR_19900206_OGH0002_0050OB00003_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at